

# Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

**zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.**

**XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 31. Dezember 1915. Nr. 54.**

**Inhalt: 1. Handels- und Gewerbetesen:** Wiederholung der Anzeige der Verände von Verbrauchszucker vom 27. Dezember 1915. Änderung der Reichs- und Reichsbanknoten für Wagnisse mit Zertifikat . . . . . 529

**2. Wirtschaftliche Verhältnisse des Reiches:** Die Wiederholung der Anzeige über die Verhältnisse der Wirtschaft (fortgesetzte Wirtschaft) . . . . . 539

## 1. Handels- und Gewerbetesen.

### Bekanntmachung

über die Wiederholung der Anzeige der Verände von Verbrauchszucker vom 27. Dezember 1915.

Nach Absatz des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 508) bestimmte ich:

Iber Verbrauchszucker mit Beginn des 1. Januar 1916 in Gebrauch hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigenschaft unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft in. d. S. in Berlin anzuzeigen. In diesem Zweck haben die Beteiligten, deren Zucker in freies Verkehr liegt, den Vorkauf nach dem 1. Januar 1916 unverzüglich die ihnen zugehörenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft in. d. S. sind bis zum 10. Januar 1916 abzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Januar 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Völkerverbände, insbesondere im Eigentum der Reichsverwaltung oder der Ministerverwaltung sowie auf Mengen, die im Eigentum eines Munizipalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 27. Dezember 1915.

Der Reichsminister.  
Im Auftrage: Jung.